

Stuttgart, 12.11.2019

Haushalt 2020/2021

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 20.11.2019

Stuttgart für Alle - Stuttgarter Stadtbürgerschaft einführen

Beantwortung / Stellungnahme

Zum Antrag, Ziffer 1:

Die Einwohnereigenschaft in Stuttgart wird durch die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) und Registrierung im Stuttgarter Melderegister erworben. Die Dokumentation erfolgt durch eine Meldebescheinigung, die jedem Einwohner bei der Anmeldung ausgehändigt und bei Bedarf jederzeit bestätigt wird. Darüber hinaus ist gesetzlich kein weiterer "Einwohnerausweis", etwa im Sinne einer "Stuttgart City Card", vorgesehen. Grundsätzlich könnten damit auch gar keine gesetzlichen Regelungen und Vorgaben, etwa hinsichtlich des Aufenthalts oder der Teilnahmemöglichkeit an Wahlen, außer Kraft gesetzt werden.

Zum Antrag, Ziffer 2:

Gem. Ziffer 1 ist die Einführung einer „Stuttgart City Card“ mit den beantragten Inhalten unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben nicht möglich. Demzufolge ist eine Prüfung der Zusammenführung mit den Stuttgarter Instrumenten der Freiwilligkeitsleistungen „Bonuscard“ und „FamilienCard“ obsolet.

Zur Anfrage, Ziffer 1:

Ein längstens auf ein Jahr befristeter Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag erteilt, wenn der Wohnungssuchende mit seinen Haushaltsangehörigen die jeweils maßgebliche Einkommensgrenze einhält und bei ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine mindestens 1-jährige Aufenthaltsgenehmigung vorliegt.

Die verschiedenen Einkommensgrenzen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Bis Förderjahr 2007 gibt es, je nach Art der Förderung, 3 Einkommensgrenzen. Für Wohnungen, die ab 2008 gefördert wurden, gibt es nur 1 Einkommensgrenze. Bei der jeweiligen Einkommensgrenze ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG maßgeblich.

Haushalt/ Personen- zahl	Sozialmietwohnungen bis Förderjahr 2007			Sozialmietwohnungen ab Förderjahr 2008
	Einkommensgrenze § 9 (2) Wohnraumförderungsgesetz § 25 II. Wohnungsbaugesetz EUR			Einkommensgrenze EUR
	§ 30 (5) Landeswohn- raumförderungs- gesetz Basis	§ 30 (5) Landeswohn- raumförderungs- gesetz + 40 %	§ 30 (5) Landeswohn- raumförderungs- gesetz + 60 %	Allgemeine Miet- wohnungen und Haushalte mit bes. Schwierigkeiten
1	22.730	27.500	32.270	50.300
2	29.885	41.810	46.580	50.300
3	38.270	50.195	54.965	59.300
4	46.655	58.580	63.350	68.300
5	55.040	66.965	71.735	77.300

Die Stuttgarter FamilienCard kann für alle Stuttgarter Kinder und Jugendlichen von Geburt bis einschließlich 16 Jahre (dies bedeutet, bis zu einem Tag vor dem 17. Geburtstag) ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG 70.000 EUR nicht übersteigt.

Bei Familien mit 4 oder mehr Kindern gibt es keine Einkommensgrenze. Es muss lediglich nachgewiesen werden, dass für mindestens 4 Kinder, die alle im Haushalt leben, Kindergeld bezogen wird.

Aufgrund der Tatsache, dass sowohl für den Wohnberechtigungsschein als auch für die FamilienCard die gleiche Definition der Einkommensgrenzen gilt, ist ein direkter Vergleich der Einkommensgrenzen möglich. Hierbei ist zu erkennen, dass ein Großteil aller berechtigten Personen für einen Wohnberechtigungsschein aufgrund ihres Einkommens bereits zum Bezug der FamilienCard berechtigt ist.

Lediglich bei den Haushalten mit 5 Personen liegen die Einkommensgrenzen für den Wohnberechtigungsschein bei zwei Förderarten (siehe Fettdruck in obiger Tabelle) über der Einkommensgrenze der FamilienCard. Ab 6 Personen bzw. 4 Kindern wird die FamilienCard einkommensunabhängig ausgegeben. Zudem ist die Definition des Begriffs „Haushalt“ im Bereich FamilienCard und im Bereich Wohnberechtigungsschein unterschiedlich.

Bei der Erteilung der Wohnberechtigungsscheine wird durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen zwar eine Statistik geführt, aus welcher die Anzahl der Haushaltsangehörigen hervorgeht.

Es kann jedoch nur durch Auswertung jedes Einzelfalles eine Aussage darüber getroffen werden, ob bzw. wie viele Kinder in welchem Alter im Haushalt vorhanden sind.

Des Weiteren kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob bzw. wie viele Kinder in welchem Alter im Haushalt vorhanden sind. Insofern ist es der Verwaltung nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen darzustellen, wenn der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine FamilienCard auf die berechtigten Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines (betrifft letztendlich nur Teile der 5 Personen-Haushalte) erweitert werden würde. Es ist somit davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um sehr wenige Haushalte handelt.

Beim Sozialamt sind seit der Erhöhung der Einkommensgrenze auf 70.000 EUR in den letzten Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 keinerlei Beschwerden mehr bezüglich der Einkommensgrenze der FamilienCard eingegangen.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

685/2019 Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Alexandra Sußmann
Bürgermeisterin

Anlagen

<Anlagen>